

Autorenhinweise BKR

Achtung: Die Nichtbeachtung der Autorenhinweise bei Manuskripteinreichung kann zu Verzögerungen und Fehlern im Satzprozess führen. Wir behalten uns vor, den Autoren nicht ausreichend formatierte Manuskripte zur Nachbearbeitung zurückzugeben.

I. Beitragslänge, Rechtschreibung und Formatierung

Manuskripte sind in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx oder rtf, **nicht pdf**) an bkr@beck.de zu senden (DIN A 4, 1,5-zeilig, Arial, 12 P; Fußnoten einzeilig 10 P; reguläre Seitenränder). Hervorhebungen im Text sind *kursiv* und nicht **fett** zu kennzeichnen. Es gilt die neue Rechtschreibung. Maßgeblich ist die aktuelle Auflage des Dudens.

Die Manuskriptlänge sollte bei Aufsätzen 50.000 Zeichen und bei Anmerkungen 20.000 Zeichen, jeweils inkl. Leerzeichen sowie Fußnoten, nicht überschreiten.

II. Gliederung und Autorenzeile

Manuskripte sind durch Zwischenüberschriften (mind. 1 Überschrift pro Manuskriptseite; **max. 4 Gliederungsebenen**) nach folgendem Schema gegliedert: **I., 1., a), aa)**.

Ein Aufsatz beginnt mit einem **Abstract** (6 bis 8 Zeilen) und endet mit einer kurzen, prägnanten Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Autorenzeile enthält akademische Titel (Prof., Dr.), Vor- und Nachname des Autors sowie weitere juristische Abschlüsse wie insb. den LL.M. Am Ende der Autorenzeile folgt eine mit einem Sternchen versehene Fußnote, in der das Berufsfeld des Autors und Berufsbezeichnungen genannt werden.

III. Zitierweise

Die Zitierweise sollte üblichen Standards entsprechen und vor allem einheitlich sein. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind bei **Aufsätzen** in Fußnoten, bei **Anmerkungen** im Text in Klammern zu setzen. Fußnoten beginnen mit Großbuchstaben (z. B. „Vgl.“) und enden mit einem Punkt.

1. Schrifttumsnachweise

Wie in allen Zeitschriften des Verlags C.H.Beck werden Autorennamen fortan nicht mehr kursiv gesetzt. Vorzugswürdig ist bei Kommentaren und Handbüchern zudem der nachgestellte Autorenname. Vornamen oder Abkürzungen der Autoren entfallen, es sei denn, dass diese zur eindeutigen Identifizierung notwendig sind.

Beispiele für Zitierweise bei **Kommentaren und Handbüchern**:

- Palandt/Ellenberger, 77. Aufl. 2018, § 194 Rn. 7.
- Lang/Weidmüller/Schaffland, GenG, 38. Aufl. 2018, § 41 Rn. 50 ff.
- MüKoAktG/Habersack, 4. Aufl. 2016, § 101 Rn. 67.
- Assmann/Schneider/Schneider, WpHG, 6. Aufl. 2012, Vor § 21 Rn. 48.
- Schimansky/Bunte/Lwowski/Jahn, BankR-HdB, 5. Aufl. 2017, § 114 Rn. 24.
- BeckOK InvStG/Schlund, 10. Ed. 1.7.2021, InvStG § 4 Rn. 1–59.
- KassKomm/Seewald, 114. EL Mai 2021, SGB I § 7

Beiträge in **Sammelwerken**, insbes. Zeitschriften, sind **ohne Titel** zu zitieren. Bei Zeitschriften folgt **kein Komma** hinter dem Autorennamen. Die konkrete Randnummer wird **ohne Komma** mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite der Fundstelle wird **in Klammern** nach Angabe Erstseite der Quelle angegeben. Wird auf eine Fußnote oder Randnummer verwiesen, dann entfällt die Nennung der Seitenzahl. Beispiele:

- Medicus WM 1997, 2333 (2334).
- Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5.
- Bialowons r+s 2011, 317 (319 ff.).

Bei **Fest- und Gedächtnisschriften** erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt.

- Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.).
- v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.).

Querverweise innerhalb des Beitrags auf bereits zitierte Zeitschriftenaufsätze oder Gerichtsentscheidungen (z.B. in Form von „o. Fn. XYZ“ oder „aaO“) **erfolgen nicht**. Diese sind also grundsätzlich auszuschreiben. Der Titel einer mehrfach zitierten Einzeldarstellung kann hingegen bei weiteren Zitaten wegfallen oder schlagwortartig abgekürzt werden. Dann muss aber ein Hinweis auf diejenige Fußnote erfolgen, die den vollständigen Titel enthält. Dabei wird Fußnote mit „Fn.“ abgekürzt. Beispiel:

- Ellenberger, Fn. XYZ, § 194 Rn. 7 (für Palandt/Ellenberger, 77. Aufl. 2018, § 194 Rn. 7).

Wir empfehlen dringend die Verwendung der Querverweiskfunktion des Textverarbeitungsprogramms.

2. Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sind an erster Stelle mit der Fundstelle in der amtlichen Sammlung (soweit vorhanden) zu zitieren, **danach mit der Parallelfundstelle in der BKR** (soweit vorhanden), ggf. ergänzt durch weitere Parallelfundstellen. Ist die Entscheidung nicht in der BKR vorhanden, sollte auf **BeckRS** zurückgegriffen werden. Beispiele:

- BGHZ 191, 119 Rn. 25 ff. = BKR 2011, 514.
- EuGH ZIP 2013, 1417 Rn. 57 f.
- OLG Dresden BKR 2018, 380 (382).

3. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird **ohne „S.“** nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. Eine Internetfundstelle wird nicht aufgeführt.

- BT-Drs. 15/4053, 13
- BR-Drs. 850/04, 1
- BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

4. Europäische (Sekundär-) Rechtsakte

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Ist ein Vollzitat nicht nötig, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Für EU-Rechtsakte ab dem 1.1.2015 entfällt der Zusatz „Nr.“ und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU)

- Vor dem 1.1.2015:
 - VO (EU) Nr. 573/2010
 - RL 2010/35/EU
- Neue Zitierweise ab dem 1.1.2015:
 - VO (EU) 2015/1
 - RL (EU) 2015/2
 - Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

IV. Abkürzungen

Im Text sollen nach Möglichkeit keine Abkürzungen verwendet werden bis auf die allgemein üblichen. In den Fußnoten verwendete Abkürzungen werden **ohne Punkte** angegeben (hL, iSd, iVm, mwN, aaO, aF...). Beispiele für Zitierweise bei Gesetzen und Regelwerken:

- § 70 Abs. 3 Nr. 1 WpHG („Abs. 3“ statt „III“, „Nr.“ statt „Ziff.“)
- § 70 Abs. 4 S. 2 WpHG
- Nr. 7 AGB-Banken.

Weitere gängige Angaben:

- lit. a (**ohne Klammer** hinter dem Buchstaben) für Buchst. a
- S. für Satz
- Hs. für Halbsatz.

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert:

- §§ 1, 2, 14 BGB
- §§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)
- Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

Zahlen werden ab Tausend sind mit Punkten untergliedert. Einheiten werden von der Zahl mit Leerzeichen getrennt. Bei Währungen werden die internationalen Abkürzungen verwendet.

- 1.500 kg
- 5.000 EUR
- 2.000.000 EUR